



Aktionsplan der Stadt Heiligenhafen

zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen



Unsere Stadt ist inklusiv!



Exklusion



Integration



Inklusion

AKTION
MENSCH

Inhalt

Grußwort..... 3

1. Was ist eigentlich „Inklusion“? 4

2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans 6

3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans 9

4. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans 11

 4.1 Bauen und Wohnen 12

 4.2 Bildung 15

 4.3 Werte 19

 4.4 Kultur, Freizeit und Sport 22

 4.5 Mobilität und Barrierefreiheit 25

 4.6 Barrierefreie Kommunikation und Information 28

5. Umsetzung: Koordinierung und Anlaufstellen..... 31

6. Fortschreibung: Bitte beteiligen Sie sich! 31

Links 32

Impressum 32

Grußwort
Kuno Brandt
Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen

Inklusion... Ein Begriff, der in aller Munde ist. Doch was bedeutet Inklusion eigentlich genau und wie zeigt sie sich im gesellschaftlichen Miteinander. Inklusion ist ein Menschenrecht. Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Als Menschenrecht ist Inklusion untrennbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität.

Jeder Mensch hat das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe und individuelle Entwicklung. Dieses Recht kann nur umgesetzt werden, wenn die gesamte Gesellschaft bereit ist, sich auf den Prozess der Inklusion einzulassen und entsprechende Strukturen zu schaffen - im Kleinen wie im Großen. Sie ist Aufgabe aller Mitglieder der Gesellschaft, nicht nur einzelner Personen oder Institutionen. Inklusion kann nicht von heute auf morgen geschehen. Inklusion ist ein Prozess.

Als Teil eines solchen Prozesses ist der vorliegende Aktionsplan zu verstehen. Er nimmt für sich nicht in Anspruch, das Thema Inklusion in der Stadt Heiligenhafen umfassend und abschließend zu behandeln. Es geht darum, einen Beitrag zu einer gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten, die als gut und richtig erkannt wurde, Signale zu setzen, und sich mit einer Vielzahl von Akteuren auseinanderzusetzen, um den Prozess weiter zu entwickeln. Der vorliegende Aktionsplan bedarf in regelmäßigen Abständen der Fortschreibung und einer Überprüfung hinsichtlich der erreichten Ziele bzw. Aufgaben.

Ich freue mich drauf mit vielen engagierten Mitstreiterinnen und Mitstreitern die Maßnahmen des Aktionsplanes umzusetzen und den Prozess zur Inklusion in Heiligenhafen voranzutreiben.

Ihr Bürgermeister

Kuno Brandt

1. Was ist eigentlich „Inklusion“?

Inklusion ist deutlich von der zuvor angestrebten Integration zu unterscheiden. Das zeigt sich schon anhand der Wortherkunft. ‚Integrieren‘ kommt vom lateinischen ‚integrare‘, was ‚wiederherstellen, ergänzen‘ bedeutet. Das Wort ‚inklusiv‘ dagegen stammt vom lateinischen ‚includere‘, was ‚einschließen‘ bedeutet. Wer also von Integration spricht, geht davon aus, dass eine bestehende Gesellschaft um Menschen mit Behinderungen ergänzt wird.

Inklusion dagegen basiert auf dem Grundgedanken, dass alle Menschen von vornherein zur Gesellschaft dazu gehören. In einer inklusiven Gesellschaft werden Individualität und Vielfalt als wertvoll anerkannt. Menschen mit Behinderungen haben in einer solchen Gesellschaft ganz selbstverständlich das Recht auf Teilhabe, auf Mitwirkung sowie auf Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte – genau wie alle anderen Menschen auch. So heißt es in Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ Es geht also in der UN-Behindertenrechtskonvention nicht um Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern darum, dass allgemeine Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden.

Zum Behinderungsbegriff heißt es ebenfalls in Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Die UN-Behindertenrechtskonvention forciert somit einen Paradigmenwechsel. Zentral sind nicht mehr die individuellen Beeinträchtigungen, sondern die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die Menschen mit Behinderungen ausschließen: Erst durch die Wechselwirkung mit Barrieren in der Umwelt wird ein Mensch „behindert“.

Zudem ist die Aufzählung von körperlichen, seelischen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen ein Hinweis darauf, wie vielfältig diese Gruppe von Menschen ist, die als „Menschen mit Behinderungen“ bezeichnet wird.

Studien zeigen, dass Befragte beim Begriff „Behinderungen“ zumeist an Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer oder Menschen mit Down-Syndrom denken.



Rollstuhlfahrerin auf dem Heiligenhafener Marktplatz,
Bildquelle: Fachschule für Sozialpädagogik Lensahn

Wenn hier von Menschen mit Behinderungen die Rede ist, dann geht es um Menschen mit unterschiedlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen, um Menschen mit Hörbehinderungen, um Menschen mit Lernbehinderungen, um Menschen mit Sprech- und Sprachstörungen, um Menschen mit Sehbehinderungen und Blindheit, um Menschen mit Autismus oder auch um Menschen mit chronischen Krankheiten wie beispielsweise Asthma, Krebs, Multiple Sklerose oder Epilepsie. Diese Liste ist bei Weitem nicht vollständig. Was sie zeigen soll: Menschen mit Behinderungen sind keine homogene Gruppe. Ob und welche Unterstützungen sie brauchen, ist so unterschiedlich, wie die Menschen selbst.

2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans

Wir leben in einer vielfältigen Gesellschaft. Auch Menschen mit Behinderung sind Teil unserer Gesellschaft, unabhängig davon, ob ihre Behinderung dauerhaft oder vorübergehend, angeboren oder im Laufe des Lebens eingetreten ist oder sich in körperlichen, geistigen oder anderen Beeinträchtigungen zeigt. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen betrachtet Behinderung nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen einer individuellen Beeinträchtigung und gesellschaftlichen Barrieren. Diese Barrieren gilt es abzubauen und gesellschaftliche Strukturen so zu gestalten und zu verändern, dass sie der realen Vielfalt menschlichen Lebens – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – von vornherein und von Anfang an gerecht werden.

Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Die UN-Behindertenrechtskonvention präzisiert und ergänzt bereits bestehende menschenrechtliche Standards unter dem besonderen Blickwinkel der Menschen mit Behinderung und definiert Inklusion selbst als ein Menschenrecht.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit der Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation in Kraft gesetzt.

Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Im Hinblick auf die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte gilt, dass sie auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden sollen.

Die Stadt Heiligenhafen hat sich mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20. März 2014 zum Ziel gesetzt, mit einem Aktionsplan die Behindertenrechtskonvention umzusetzen.

Gemeinsam mit dem Projekt „Ostholstein – erlebbar für alle“ der Lebenshilfe Ostholstein sowie engagierten Bürgerinnen und Bürgern sollte dieses Ziel erreicht werden. Am 27.03./31.03.2014 wurde die Kooperationsvereinbarung, mit der Menschen mit körperlichen und mentalen Handicaps leichter als bisher Zugang zum gesellschaftlichen Miteinander finden sollen, vom Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen und Susanne Voß, Vorstandsvorsitzende der Lebenshilfe Ostholstein e.V., unterzeichnet. Die Stadt Heiligenhafen hat am 28.09.2017 beschlossen sich an der Fortführung des Projektes „Ostholstein wir alle – gemeinsam auf dem Weg zur Inklusion“ zu beteiligen. Die Projektvereinbarung wurde am 06.10.2017 vom Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen unterzeichnet. Auch die Kommunen Eutin, Fehmarn, Oldenburg, Bosau, Malente und der Kreis Ostholstein haben diese Kooperationsvereinbarung mit der Lebenshilfe OH e.V. abgeschlossen. Finanziell unterstützt wird das Projekt, das am 01.04.2014 begann, von der Aktion Mensch.

Ziel des Projektes ist es, Inklusion und Barrierefreiheit in der Stadt Heiligenhafen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern. Die Mitarbeiter/innen der Lebenshilfe OH e.V. haben diesen Prozess begleitet.

Die Institution „Ostholstein – erlebbar für alle“ unterstützt die Kooperationspartner auch bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen zu den Themen UN-Konvention, Inklusion und Barrierefreiheit. In regelmäßigen Abständen finden Austauschtreffen zwischen den Kooperationspartnern statt. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan dabei helfen, schrittweise die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen. Der vorliegende Aktionsplan fasst die Ziele und Maßnahmen im Wirkungsbereich der Stadt Heiligenhafen zusammen. Aufgabe des Aktionsplans ist es, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst umfassend in allen Politikfeldern umzusetzen. Dazu werden konkrete Maßnahmen sowie Zuständigkeiten identifiziert und benannt.

Die Stadt Heiligenhafen hat am 09. Oktober 2014 einen öffentlichen Workshop als Auftaktveranstaltung durchgeführt. An dieser Veranstaltung nahmen 34 Personen teil und es wurden hieraus folgende vier Arbeitskreise gebildet:

- Bildung
- Werte
- Kultur und Freizeit
- Wohnen

Die Arbeitskreissitzungen haben dann im März und Mai 2015 mit unterschiedlichen Personenanzahlen aus diversen Bereichen stattgefunden.

Zur aktuellen Fortschreibung des Aktionsplans fand ein gemeinsamer Austausch vorwiegend per E-Mail sowie telefonisch statt. Darüber hinaus gab es zwei Arbeitskreissitzungen mit dem Behindertenbeauftragten sowie dem Seniorenbeauftragten der Stadt Heiligenhafen. Alle Maßnahmen wurden auf Plausibilität und dem Stand der Umsetzbarkeit hin überprüft. Darüber hinaus wurden die Handlungsfelder überprüft und die Maßnahmen teilweise neu zugeordnet. Der Bereich Wohnen wurde ergänzt und ist jetzt als Handlungsfeld „Bauen und Wohnen“ im Aktionsplan auffindbar. Darüber hinaus wurde das Handlungsfeld Kultur und Freizeit ergänzt um den Bereich Sport (Neu: „Kultur, Sport und Freizeit“). Zu den neuen Handlungsfeldern im Aktionsplan zählen die Bereiche „Mobilität und Barrierefreiheit“ und „Barrierefreie Kommunikation und Information“.

Für Hinweise, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge sind wir Ihnen dankbar.

Sprechen Sie uns gerne an. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite.



Bilderprotokoll der Arbeitskreissitzung Bildung am 27.05.2015
Bildquelle: Stadt Heiligenhafen

3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans

Der Aktionsplan der Stadt Heiligenhafen basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Kreis Ostholstein hat mit seinem Projekt „Ostholstein, erlebbar für alle“ ebenfalls einen Aktionsplan erarbeitet. Der Aktionsplan Inklusion „Ostholstein, erlebbar für alle“ wurde am 4.10.2016 einstimmig vom Kreistag Ostholstein beschlossen. Der Zwischenstand wurde zum 30.6.2018 erhoben. Des Weiteren wurde im Jahr 2020 ein Jahresbericht für den Zeitraum Mai 2019 bis Mai 2020 vorgelegt.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat ihre Politik vor dem Inkrafttreten der UN-BRK, an der Leitorientierung Inklusion ausgerichtet. Im Jahr 2014 wurde Inklusion in der Landesverfassung verankert. Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein „Wir wollen ein Land des Miteinanders“ wurde am 15.02.2017 veröffentlicht. Die Landesregierung erarbeitet zurzeit den neuen Landesaktionsplan 2022. Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für behinderte Menschen und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt des Aktionsplans:

Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-Behindertenrechtskonvention bilden dabei die Leitlinien für den Aktionsplan:

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

In diesem Sinne steht der Aktionsplan der Stadt Heiligenhafen für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sowie das selbstverständliche Miteinander behinderter und nicht behinderter Menschen, das von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung ausgeht.

Dieser Aktionsplan soll die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Bereichen des Lebens vorantreiben. Die Visionen, Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans orientieren sich daher an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugeordnet werden können.

In dem Aktionsplan der Stadt Heiligenhafen werden folgende Bereiche konkretisiert:

- Bauen und Wohnen
- Werte
- Bildung
- Kultur, Freizeit und Sport
- Mobilität und Barrierefreiheit
- Barrierefreie Kommunikation und Information

Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer trennscharf voneinander abgegrenzt werden können, gibt es teilweise inhaltliche Überschneidungen.



Logo des Projektes

4. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans

Die Stadt Heiligenhafen hat die Grundsätze und Leitlinien in die einzelnen Handlungsfelder den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Dabei ist zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention für das jeweilige Politikfeld kurz skizziert. Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen. Daraus abgeleitet werden einzelne Maßnahmen definiert und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen benannt. Die jeweiligen Fachabteilungen sind dafür zuständig, die Maßnahmen unter Einbeziehung möglicher Kooperationspartner umzusetzen. Die Reihenfolge, in der die Maßnahmen genannt sind, lässt keinen Schluss auf Prioritäten zu.



Barrierefreier Übergang in der Brückstraße
Bildquelle: Fachschule für Sozialpädagogik Lensahn

4.1 Bauen und Wohnen

Die UN-Behindertenrechtskonvention spricht allen Menschen das gleiche Recht zu, in der Gemeinschaft zu leben. Das bedeutet zunächst, dass Menschen mit Behinderungen entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben wollen – sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft** regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Wohnen und Familie** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren be-

- stimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Vision

In der Stadt Heiligenhafen wohnen und leben Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert. Sie erhalten eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird.

Ziele

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Stadt Heiligenhafen darauf hinwirken, dass mehr barrierefreier Wohnraum geschaffen wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird die Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum in den kommenden Jahren stark zunehmen. Die Stadt unterstützt die Schaffung barrierefreien Wohnraums, u.a. durch Sensibilisierung und Aufklärung.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen festgelegt:

Nr.	Maßnahme	Verantwortung	Sachstand	Beispiele
1	Hinwirken auf das Schaffen von neuem barrierefreiem Wohnraum - durch Suche nach Investoren - Aufnahme entsprechender Leitlinien in Bauanträgen/ Bauleitplänen - Beratung über Infobroschüre	Stadt (Fachbereich 4 Bauen) Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG Immobilienmakler Wohnungsbaugesellschaften	2016 - fortlaufend	
2	Information der Bürger/innen über Fördermöglichkeiten zum barrierefreien Bauen & Wohnen - über Bauberatung - über die lokale Presse - über die Internetseite der Stadt - Infobroschüren	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen)	2016 - fortlaufend	
3	Hinwirken auf Ansiedlung/ Einrichtung von Wohnungsangeboten für behinderte Menschen	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen) Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG	2016 - fortlaufend	
4	Unterstützung der Ansiedlung von Wohnformen zum selbständigen Wohnen im Alter, Altersresidenz, Mehrgenerationenhaus	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen) Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG	2016 - fortlaufend	

5	Hinwirken auf die barrierefreie Neu- und Umgestaltung von Kindertagesstätten und Schulen	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen) Schulen Kindertagesstätten Kinderschutzbund Kirche VHS	fortlaufend	
6	Weiterführung des barrierefreien Ausbaus der Schulen durch - Einbau von Aufzügen, Errichtung von Anrampungen, behindertengerechte sanitäre Anlagen	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen)	fortlaufend	Barrierefreier Umbau Theodor-Storm-Schule
7	Rampenerstellung vor der Theodor-Storm-Schule	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen)	erledigt	
8	Einbindung des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie des Seniorenbeauftragten bei öffentlichen Bauvorhaben, welche das Handlungsfeld betreffen	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen) Behindertenbeauftragter Seniorenbeauftragter	fortlaufend	Barrierefreier Umbau Theodor-Storm-Schule
9	Bei öffentlichen Neu-, Umbau- und Sanierungsvorhaben Berücksichtigung der baurechtlichen Vorschriften zu den Belangen der Barrierefreiheit (Landesbauordnung Schleswig-Holstein; DIN 18040 - Barrierefreies Bauen; Teil 1-3; DIN 32986 - Taktile Schriften und Beschriftungen)	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen)	fortlaufend	

4.2 Bildung

Gemeinsames Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen soll im Vorschulalter beginnen und sich lebenslang fortsetzen: Kinder mit und ohne Behinderungen sollen ganz selbstverständlich miteinander aufwachsen und gemeinsam in die Kindertagesstätte und zur Schule gehen. Dabei wird die Unterschiedlichkeit der Kinder und Jugendlichen als eine Bereicherung für alle verstanden. Das gemeinsame Lernen endet aber nicht mit dem Schulabschluss, sondern setzt sich in Hochschule, Berufsausbildung und in der Erwachsenenbildung fort.

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Kinder mit Behinderung** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungs-gerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Bildung** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebens-praktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
 - a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Vision

Soweit es möglich ist, besuchen in der Stadt Heiligenhafen Kinder mit Beeinträchtigung die gleiche Kindertagesstätte, wie nicht beeinträchtigte Kinder, hieran schließt sich für Kinder und Jugendliche möglichst der gemeinsame Besuch der Grund- und weiterführenden Schulen an.

Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert. Schulen mit Förderschwerpunkten bilden auch weiterhin ein Standbein in der schulischen Versorgung von Kindern mit Behinderung.

Auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heiligenhafen uneingeschränkt nutzbar sein.

Ziele

Kinder mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Eine umfassende Unterstützung in den regulären Institutionen, z.B. Kindertagesstätten und Schulen, ist daher anzustreben. Einzelintegrationen in die Kindertagesstätten und Schulen ist der Vorrang zu geben vor der Eingliederung in integrative Einrichtungen oder Fördereinrichtungen. Die Eltern der Kinder mit Behinderungen sollen in gemeinsamen Gesprächen die Einrichtung individuell wählen können, die für ihr Kind am besten geeignet ist.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen festgelegt:

Nr.	Maßnahme	Verantwortung	Sachstand 2021	Beispiele
1	Einzelintegration von Kindern mit Behinderungen in die Regelkindertagesstätten in Zusammenarbeit mit den kommunalen und freien Trägern der Kindertagesstätten	Stadt (Fachbereich 1 - Haupt- und Personalverwaltung) Schulen Kindertagesstätten Kinderschutzbund Kirche	2016 - fortlaufend	
2	Einzelintegration von Kindern mit Behinderungen in die Schulen	Stadt (Fachbereich 1 - Haupt- und Personalverwaltung) Schulen Kindertagesstätten Kinderschutzbund Kirche	bei Bedarf	
3	Schulprojekt mit Schülern, Eltern und Lehrern zum Thema Schutz der Persönlichkeitsrechte – Schutz vor Ausgrenzung	Schulen	2016 - fortlaufend	
4	Sprachunterricht bei Migranten	VHS Stadt (Fachbereich 2 - Ordnungsverwaltung)	bei Bedarf 2 x wöchentlich im Rathaus	
5	Erzieherinnen und Erzieher in der Ausbildung für Inklusion sensibilisieren und qualifizieren	Schule	fortlaufend	
6	Bereitstellung von Räumlichkeiten für verschiedene Beratungsangebote u.a. zum Thema Inklusion	Stadt (Fachbereich 1 - Haupt- und Personalverwaltung)	fortlaufend	
7	Beratungsangebot für Suchtkranke	Ambulante und Teilstationäre Suchthilfe (ATS-Suchtberatungsstelle für den Kreis Ostholstein)	wöchentlich im Rathaus Mo. 13.30 - 16.30 und nach Vereinbarung	
8	Sprechstunde Seniorenbeirat und Behindertenbeauftragter	Behindertenbeauftragter Seniorenbeauftragter	monatlich im Rathaus jeden 2. Donnerstag im Monat von 10 - 12 Uhr	

9	Beratung und Sprechstunde Verein zur Förderung der Teilhabe in Ostholstein e.V.	Verein	monatlich im Rat- haus Jeden 2. und 4. Donners- tag im Monat von 14 - 17 Uhr	
10	Migrationsberatung	Deutscher Kinder- schutzbund	wöchent- lich im Rathaus Mi. 10 - 12 Uhr und nach Ver- einbarung	

4.3 Werte

Die Garantie gleicher und uneingeschränkter Menschenrechte ist das zentrale Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention. Es betrifft die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sowie die Anerkennung und den Schutz ihrer Rechte.

Laut Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ sind Menschen mit Behinderungen überall als Rechtssubjekt mit eigener Rechts- und Handlungsfähigkeit anzuerkennen. Sofern sie Unterstützung in der Ausübung ihrer Rechte brauchen, ist diese zu gewährleisten, wobei es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommen darf. Zudem haben Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere, Eigentum zu besitzen oder zu erben und ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln.

Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Gleiche Anerkennung vor dem Recht** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Freiheit und Sicherheit** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
 - a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
 - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Darüber hinaus regeln die **Artikel 15** (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), **Artikel 16** (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), **Artikel 17** (Schutz der Unversehrtheit der Person) und **Artikel 18** (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) Rechte für Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich.

Vision

In der Stadt Heiligenhafen werden behinderte Menschen respektiert und wertgeschätzt. Die Gesellschaft akzeptiert Leben mit Behinderung und unterstützt Eltern behinderter Kinder von Anfang an. Eine gesetzliche Betreuung dient der Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben.

Ziele

Das übergeordnete Ziel der Stadt Heiligenhafen ist, das gesellschaftliche Bewusstsein über Rechte und Fähigkeiten sowie die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung zu steigern, in den Tabus über Behinderungen abgebaut und Diskriminierungen bekämpft werden.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen festgelegt:

Nr.	Maßnahme	Verantwortung	Sachstand 2021	Beispiele
1	Rücksichtsvoller Umgang mit psychisch Kranken		fortlaufend	
2	Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen	Stadt (Fachbereich 1 - Haupt- und Personalverwaltung) HVB	fortlaufend	
3	Drogenprävention	Schulen Stadt (Fachbereich 1 - Haupt- und Personalverwaltung/ Jugendzentrum)	fortlaufend	
4	Dienstleistungen anbieten	Behindertenhilfe	fortlaufend	Stadtcafe Oldenburg Kino Oldenburg
5	Anlaufstelle der „Brücke“ optimieren	Die Brücke	fortlaufend	
6	Fortbildungen für Verwaltung und Politik	Stadt (Fachbereich 1 - Haupt- und Personalverwaltung)	fortlaufend	



Strandzugang, Bildquelle: Fachschule für Sozialpädagogik Lensahn

4.4 Kultur, Freizeit und Sport

Freizeit und Kultur ermöglichen es Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenzukommen und einen ungezwungenen Umgang miteinander zu finden.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport schreibt Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention fest. Demnach ist der Zugang zu kulturellem Material, zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten zu gewährleisten. Dazu müssen neben den Veranstaltungsorten wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken auch die Angebote selbst barrierefrei zugänglich sein. Zudem sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt werden, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten – nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

Für Kinder mit und ohne Behinderungen soll es gemeinsame Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten geben. Das gilt für schulische wie außerschulische Angebote. Auch Erwachsene mit und ohne Behinderungen sollen möglichst gemeinsam an Breitensportlichen Aktivitäten teilnehmen. Die Möglichkeit, an sportlichen Aktivitäten teilzunehmen, ist also für alle Menschen zu gewährleisten. Dazu muss der Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sowie zu Dienstleistungen aus diesen Bereichen ermöglicht werden.

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungs-spezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 - d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 - e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Vision

In der Stadt Heiligenhafen sind Menschen mit Beeinträchtigungen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

Ziele

Das übergeordnete Ziel der Stadt Heiligenhafen ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, im Bereich Umwelt und Naturschutz, Tourismus sowie im Sport.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen festgelegt:

Nr.	Maßnahme	Verantwortung	Sachstand 2021	Beispiele zur Umsetzung
1	Herstellung der barrierefreien Nutzung der Sportstätten, sowohl für Sportler als auch für Zuschauer/innen	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen) Sportvereine	fortlaufend	
2	Besondere Unterstützung von Vereinen, die behinderte Menschen in Sportvereine und Sportunterricht einbeziehen	Stadt (Fachbereich 1 - Haupt- und Personalverwaltung)	fortlaufend	
3	Barrierefreie Durchführung von Konzerten, Ausstellungen und Veranstaltungen - Ausschilderung - Kabelbrücken - Anschaffung eines mobilen behindertengerechten WC - Zwei-Sinne-Prinzip (akustische Signale auch visuell anzeigen, Text auch als Sprache anbieten und umgekehrt)	Stadt (Fachbereich 1 - Haupt- und Personalverwaltung) HVB VHS	fortlaufend	

4	Zentraler barrierefreier Veranstaltungsraum	Stadt		
5	Menschen mit Beeinträchtigungen/ Behinderungen haben Zugang zu speziellen Angeboten (Hörbücher)	Stadtbücherei	fortlaufend	
6	Erarbeitung und Fortschreibung eines Stadtführers für Menschen mit Behinderung (inkl. digitale Bereitstellung auf der Homepage der Stadt sowie über die App "Gastfreund")	Behindertenbeauftragter Tourismus-Service Heiligenhafen	2021	



Auftritt auf der Marktplatzbühne, Bildquelle: Stadt Heiligenhafen

4.5 Mobilität und Barrierefreiheit

Eine unabhängige Lebensführung ist für Menschen mit Behinderung unmittelbar mit den Themen Mobilität und barrierefreie Infrastruktur im öffentlichen und privaten Raum verknüpft. Der gleichberechtigte Zugang zu Gebäuden, Straßen und Transportmitteln für Menschen mit und ohne Behinderung muss gewährleistet werden.

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Zugänglichkeit** regelt:

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 - a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
 - a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
 - f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
 - g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
 - h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20 UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Persönliche Mobilität** regelt:

- Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem
- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
 - b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
 - c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
 - d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Vision

In der Stadt Heiligenhafen haben Menschen mit Behinderung keine Zugangshindernisse und –barrieren zu überwinden. Der gleichberechtigte Zugang zu Gebäuden, Straßen und Transportmitteln sowie zu allen Einrichtungen und Diensten für die Öffentlichkeit wie Schulen und medizinischen Einrichtungen ist gegeben.

Ziele

Das übergeordnete Ziel der Stadt Heiligenhafen ist es Menschen mit Behinderung in ihrer unabhängigen Lebensführung zu unterstützen indem die Themenfelder Mobilität und Barrierefreiheit bei jeder öffentlichen Infrastrukturplanung berücksichtigt werden.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen festgelegt:

Nr.	Maßnahme	Verantwortung	Sachstand 2021	Beispiele zur Umsetzung
1	Schaffung von barrierefreien Sanitäranlagen	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen) HVB	2016 - fortlaufend	Öff. WC Rathaus
2	Verbesserung der Straßenbeleuchtung	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen)	2016 - fortlaufend	
3	Signalampeln für Blinde	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen) Kreis OH	bei Bedarf	
4	Kontrastreiche Beschilderung im Stadtgebiet	Stadt (Fachbereich 2 - Ordnungsverwaltung [Anordnung; Beschaffung] Fachbereich 4 - Bauen [Unterhaltung]) HVB	2016 - fortlaufend	
5	Bordsteinabsenkungen in der Innenstadt/ Altstadt	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen)	2016 - fortlaufend	
6	Straßenübergänge barrierefrei gestalten	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen)	2016 - fortlaufend	
7	Automatische Türöffnungen - am Eingang Servicebüro Rathaus - in weiteren öffentlichen Einrichtungen	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen) HVB	2015 - fortlaufend	Eingang Aktiv-Hus
8	Umgestaltung der Bushaltestellen - barrierefreier Zugang - überdachter Wartebereich - Fahrplan höhenverstellbar	Land/ Kreis OH Stadt (Fachbereich 4 - Bauen) Autokraft HVB	2016 - fortlaufend	
9	Strandstege optimieren (mit Wendemöglichkeit für Rollstühle)	HVB Behindertenbeauftragter		
10	Volkshochschule Stadtbibliothek Zugang zu Bildungskursen (Schaffung von barrierefreien Zugängen)	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen) Schulen Kindertagesstätten Kinderschutzbund Kirche VHS	fortlaufend	

11	Behindertengerechte Parkplätze an Bildungsstätten	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen)	fortlaufend	
12	Barrierefreier Zugang zu Wahlräumen	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen)	fortlaufend	
13	Stufe vor Heimatmuseum ausgleichen	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen)	erledigt	
14	Behindertenparkplatz direkt vor Veranstaltungspavillon	HVB	erledigt	
15	Berücksichtigung der DIN-Normen bei Vorhaben im öffentlichen Raum wie DIN 18040-3:2014-12 Barrierefreies Bauen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum; DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung; DIN 32986 - Taktile Schriften und Beschriftungen; DIN 32984 - Bodenindikatoren im öffentlichen Raum	Stadt (Fachbereich 4 - Bauen) HVB	fortlaufend	



Barrierefreier Zugang Rathaus,
Bildquelle Fachschule für Sozialpädagogik Lensahn

4.6 Barrierefreie Kommunikation und Information

Eine barrierefreie Kommunikation und Information ist für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben unerlässlich. Das Verwaltungshandeln soll für alle Menschen möglichst verständlich und nachvollziehbar sein und der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets gefördert werden.

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Zugänglichkeit** regelt:

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 - a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
 - a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
 - f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
 - g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
 - h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21 UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen** regelt:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Vision

In der Stadt Heiligenhafen ist die barrierefreie Kommunikation und Information zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein selbstverständlicher Bestandteil des Verwaltungshandelns. Ein gleichberechtigter Zugang zu allen Informationen ist barrierefrei vorhanden.

Ziel

Das übergeordnete Ziel der Stadt Heiligenhafen ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern und neben der leicht verständlichen und bürgernahen Sprache auch das Zwei-Sinne-Prinzip bei der Veröffentlichung von Informationen anzuwenden.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen festgelegt:

Nr.	Maßnahme	Verantwortung	Sachstand 2021	Beispiele zur Umsetzung
1	breite öffentliche Information und Aufklärung über Inklusion an Kindertagesstätten und Schulen - auf geeigneten Veranstaltungen - über die Presse - in den zuständigen Gremien	Stadt (Fachbereich 1 - Haupt- und Personalverwaltung) Schulen Kindertagesstätten Kinderschutzbund Kirche	fortlaufend	
2	Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen bei Ausübung ihres Wahlrechts → Bereitstellung von Wahlzetteln für blinde & sehbehinderte Menschen und Schulung der Wahlhelfer/innen	Land Kreis Stadt (Fachbereich 2 - Ordnungsverwaltung)	2016 - fortlaufend	
3	Information über die barrierefrei nutzbaren Sportstätten - Info-Schreiben - Bereitstellung von Information auf der Internetseite	Stadt (Fachbereich 1 - Haupt- und Personalverwaltung) Sportvereine Schulen	fortlaufend	
4	Information über die barrierefrei nutzbaren Veranstaltungsräume und –hallen - Informationen auf der Internetseite	Stadt HVB Schulen	fortlaufend	

5	Kommunikation barrierefreier Veranstaltungen in der Stadt (Veranstaltungskalender mit entsprechender Kennzeichnung)	HVB Stadt (Fachbereich 1 - Haupt- und Personalverwaltung)	2017 - fortlaufend	
6	Inklusion auf der Internetseite der Stadt Heiligenhafen als eigenen Menüpunkt mit aufnehmen	Stadt (Fachbereich 1 - Haupt- und Personalverwaltung)	erledigt	

5. Umsetzung: Koordinierung und Anlaufstellen

In der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in Artikel 33 Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens enthalten. Nach dieser Maßgabe wird die Anlaufstelle für die Stadt Heiligenhafen im Fachbereich 4 – Bauen angesiedelt.

Die Aufgabe der Koordinierungsstelle nach der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt der zuständige Leiter des Fachbereiches 4 - Bauen wahr. Zur Erreichung der Ziele fasst er die definierten Maßnahmen in Projekte zusammen und koordiniert deren Bearbeitung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und möglichen Kooperationspartnern. Er arbeitet hierbei eng mit dem Behindertenbeauftragten zusammen und bezieht die Anregungen, Priorisierungen und Empfehlungen in seine Tätigkeit mit ein.

Der Aktionsplan wird Grundlage zur Berichterstattung nach dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen.

6. Fortschreibung: Bitte beteiligen Sie sich!

Der vorliegende Aktionsplan wird stetig aktualisiert und fortgeschrieben.

Gemeinsam mit der Verwaltung werden der Behindertenbeauftragte und der Seniorenbeirat auf geeigneten Veranstaltungen Rückmeldungen und Vorschläge aller Bürger/innen und Interessenvertreter/innen aufnehmen.

Alle Rückmeldungen fließen in die regelmäßige Fortschreibung des Aktionsplans ein.



Seebrücke Heiligenhafen, Bildquelle Doris Hennings

Links

Nachfolgend finden Sie einige Links, die sich ebenfalls auf den Aktionsplan beziehen:

Behindertenrechtskonvention

<http://www.behindertenrechtskonvention.info/>

Institut für Menschenrechte

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/startseite/>

Aktion Mensch

<https://www.aktion-mensch.de/>

Lebenshilfe Ostholstein

<http://lebenshilfe-ostholstein.de/>

Ostholstein wir alle

<http://www.ostholstein-wir-alle.de/>

Impressum

Herausgeber:

Stadt Heiligenhafen

Fachbereich 4- Bauen

Markt 4-5

23774 Heiligenhafen

Internet: www.heiligenhafen.de

Email: inklusion@heiligenhafen.de

Telefon: 04362 / 906-806

Fax: 04362 / 906-88-806



Heiligenhafen, Juni 2021